

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.689.563

Wien, am 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2020 unter der Nr. **3927/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswertung des Ibiza-Videos und Nichtübermittlung an den Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Maßnahmen haben Sie wann aufgrund der Nichtverständigung der WKStA durch die SoKo von der Sicherstellung des Video- und Audiomaterials im Lichte der Bestimmung des § 113 Abs 2 StPO gesetzt?*
 - a. *Wann haben Sie das Gespräch mit der SoKo gesucht, um den Grund für dieses Versäumnis zu eruieren?*
- *Welche Schritte haben Sie wann gesetzt, um dieses Vorgehen der SoKo zu klären bzw. in Zukunft solche für den Ermittlungsfortgang ganz offensichtlich hinderliche Vorgehensweisen zu unterbinden?*

Das Video- und Audiomaterial wurde im Rahmen einer freiwilligen Nachschau in einem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahren sichergestellt. Seitens der SOKO Tape erfolgte fristgemäß eine Verständigung und Berichtslegung gem. § 113 Abs. 2 StPO an die in dieser Verschlusssache zuständige Staatsanwaltschaft.

In einer am 19. August 2019 stattgefundenen Besprechung zwischen Oberstaatsanwaltschaft Wien, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt (WKStA) und Beamten der SOKO Tape wurde vereinbart, dass sichergestellte Daten/Informationen aus im Rahmen eines bei der WKStA anhängigen Verfahrens nicht ohne ein an die WKStA begründetes Ersuchen anderen Anklagebehörden zur Verfügung gestellt werden darf. Da diese Handlungsvereinbarung im Einvernehmen zwischen den anwesenden Staatsanwaltschaften erfolgte, musste dieses Vorgehen - per analogiam - auch bezüglich der in einem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verschlussache erfolgten Sicherstellung angenommen werden.

Zur Frage 3:

- *Wurden Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der SoKo in Zusammenhang mit dem offenbar nicht gesetzeskonformen Vorgehen in die Wege geleitet?*
 - a. Wenn ja, von wem, wann, weshalb, gegen wie viele Personen und mit welchem Ergebnis?*

Mit Stand der Beantwortung der Anfrage sind keine Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der SOKO in die Wege geleitet worden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Ist bzw. war ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der SoKo in Zusammenhang mit dem offenbar nicht gesetzeskonformen Vorgehen anhängig?*
 - a. Wenn ja, wann gegen wen (sollte aus Ihrer Sicht hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten)?*
 - b. Wenn ja, welchen Ausgang nahm das Verfahren wann?*

Dem Bundesministerium für Inneres sind mit Stand der Beantwortung der Anfrage keine durchgeführten Ermittlungen bekannt.

Zu den Fragen 5 und 8:

- *Welche Daten wurden der WKStA am 8. Juni 2020 übermittelt?*
- *Wann wurde das Material der StA Wien übermittelt?*
 - a. Handelte es sich dabei um das exakt gleiche Material, dass auch der WKStA übermittelt wurde?*

- i. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Der WKStA ebenso wie der StA wurden am 8. Juni 2020 mittels Boten ein Kuvert samt dem darin befindlichen volumfänglichen „Ibiza-Video“ inklusive deren ungeschwärzten Transkripten übergeben. Es handelt sich um das exakt gleiche Material.

Zu den Fragen 6, 7, 9, 10 und 11:

- *Ist es korrekt, dass die WKStA sich zuerst weigerte, das diese Daten enthaltende Kuvert zu öffnen?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Überlegungen?*
- *Ist es korrekt, dass es in Folge eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien gab, dies zu tun?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch wen?*
 - c. *Wenn ja, aus welchem Grunde?*
 - d. *Wenn ja, wie gelangte der Oberstaatsanwaltschaft die Weigerung der WKStA (Frage 5.) zur Kenntnis?*
- *Wie wurde seitens der StA Wien wann vorgegangen?*
- *Warum wurde das Material nach Sichtung wieder an die SoKo zurückgestellt?*
- *Welche Aufträge wurden dabei seitens der WKStA bzw. seitens der StA Wien jeweils erteilt und wann ist mit einer Übermittlung der Auswertungen an die beiden Staatsanwaltschaften zu rechnen?*

Diese Fragen sind an die der Bundesministerin für Justiz unterstehenden Staatsanwaltschaften gerichtet. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass hierzu mangels Zuständigkeit keine Angaben gemacht werden können.

Zu den Fragen 12, 14 und 15:

- *Wie wird sichergestellt, dass sämtliche von der SoKo sichergestellten Daten auch übermittelt werden (unabhängig von der Frage der förmlichen Veraktung in BM.I oder BM.J)?*
- *Wurden jene Teile des Rohmaterials, die nicht an die ermittelnden Staatsanwaltschaften übermittelt wurden, in Hinblick auf dessen Subsumierbarkeit unter den Untersuchungsgegenstand, insbesondere Beweisthema 5, geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- Bei negativem Ergebnis: Wer in Ihrem Haus vertrat wann den Standpunkt, dass diese Teile des Datenbestandes nicht von der Lieferpflicht nach Art. 53 Abs 3 BVG an den Untersuchungsausschuss umfasst sind?
 - a. Worauf gründete diese Person die Rechtsansicht und wie begründete sie die Vereinbarkeit mit den umfassenden Erhebungs- und Vorlagepflichten, die in der Verfassung verankert und in der Verfahrensordnung detailliert geregelt sind?

Die aus den sichergestellten Daten gewonnenen Erkenntnisse werden gem. § 100 StPO an die betroffenen Staatsanwaltschaften berichtet. Sollten über die Übermittlung an die zuständigen Staatsanwaltschaften Akten/Unterlagen im Ingerenzbereich des Bundesministeriums für Inneres verbleiben, erfolgen seitens sämtlicher Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres umfassende und laufende Prüfungen hinsichtlich einer möglichen abstrakten Relevanz im Zusammenhang mit den Untersuchungsgegenständen. Positivenfalls erfolgte und erfolgt eine unverzügliche Vorlage an die Parlamentsdirektion.

Zur Frage 13:

- Welche Position vertraten Sie bzgl. der Zuständigkeit des Justiz- bzw. Innenministeriums für die Übermittlung bei welchen Besprechungen zu dem Thema?

Wie bereits mein zuständiger Sektionschef Mag. Dr. Mathias Vogl im Auftrag von mir am 28. Mai 2020 in einem Brief an den Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka mitteilte, handelt es sich hierbei um Datenmaterial eines laufenden Strafverfahrens und ist dieses daher gemäß § 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse von der Bundesministerin für Justiz vorzulegen.

Zur Frage 16:

- Werden Sie darauf hinwirken, dass der SoKo die abermalige Vorlage des gesamten Rohmaterials an die Strafverfolgungsbehörden aufgetragen wird, um dieses dann an den Untersuchungsausschuss zu übermitteln (ggf. nach Prüfung der - freilich ohnedies auf der Hand liegenden - Relevanz)?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wann?

Die SOKO Ibiza ist eingerichtet worden, um die laufenden, sehr komplexen Ermittlungen in Zusammenarbeit und unter Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaften zu führen. Aus diesem Grund stehen die Ermittlerinnen und Ermittler in sehr engem Kontakt mit den

betroffenen Staatsanwaltschaften. Da das Rohmaterial bereits zur Gänze an die Staatsanwaltschaften übermittelt wurde, ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres keinerlei Notwendigkeit eine „abermalige Vorlage“ zu forcieren.

Karl Nehammer, MSc

